



Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „SO Solarpark Dingstetten“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Dingstetten“ mit Begründung in der Fassung vom 08.03.2023 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Dingstetten“ mit Begründung in Kraft.

Bebauungsplan „SO Solarpark Dingstetten“
(unmaßstäblich)



Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Dingstetten“ mit Begründung in der Fassung vom 08.03.2023 und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der VG Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 15, während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 16.05.2023



Markt Schöllnach

Oswald
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

- I. Anschlag an der Amtstafel und Niederlegung der Satzung am: 17.05.2023 bis:
- II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.schoellnach.de am:

F.d.R.

Datum: